

Bescheid

über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 05.07.2013 Geschäftszeichen: P 43

Gemäß § 25 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO M-V) vom 21. September 2010 (GVOBl. M-V S. 521),
- § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung - DIBt-ÜbVO) vom 30. April 1996 (GVOBl. M-V S. 198)

wird die

asphalt-labor
Arno J. Hinrichsen GmbH & Co.
Dr.-Hermann-Lindrath-Straße 1
23812 Wahlstedt
Zweigniederlassung Schwerin
Anthony-Fokker-Straße 3
19061 Schwerin

Kennziffer: MVO04

entsprechend dem Antrag vom 16.04.2013 auf Änderung der Anerkennung bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle und**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

lfd. Nrn.: 1.2.7.1 Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse (Alkaliempfindlichkeit nach Teil 2 der Alkali-Richtlinie 6 AlkR) und



1.2.7.2 Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse E I aus unbedenklichem Vorkommen.

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2013/1 zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:
Stellvertreter:

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Werner Klatt
Dipl.-Ing. Hartmut Schröder

Es sind die Pflichten aus den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 22.10.2012.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 1,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 2

verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Fiege

